

Neuregelung zur Refinanzierung der Investitionskosten bei geförderten Pflegeeinrichtungen in Hessen

- Informationsblatt der Kanzlei Iffland Wischnewski vom 02.12.2022 -

Zum 29.11.2022 sind die Neuregelungen zur Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionskosten für geförderte Pflegeeinrichtungen in Hessen in Kraft getreten. Mit der „*Verordnung zur Durchführung des Verfahrens zur Festlegung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen von Pflegeeinrichtungen*“ (im Folgenden: Verordnung) regelt das Land Hessen das Nähere zum Verfahren und zur Art sowie Höhe der umlagefähigen Kosten nach § 82 Absatz 3 SGB XI. Die geförderten Einrichtungen hat das Regierungspräsidium Gießen darüber bereits informiert. Betroffen sind SGB XI-Pflegeeinrichtungen, die ab dem 01.07.1996 Fördermittel des Landes erhalten haben (so genannte geförderte Einrichtungen).

Die neuen Regelungen lösen die bisherigen Vorschriften vom 29.11.2022 an vollständig ab! Aus den versandten Unterlagen des Regierungspräsidium Gießen könnte der Eindruck entstehen, dass eine Änderung erst zum 01.01.2023 erfolgt, dies ist nicht richtig. Die Bescheide für das Jahr 2022 gelten aber ganz regulär bis zum Jahresende unverändert weiter.

Ab sofort können die betroffenen Einrichtungen Anträge auf der Basis der neuen Regelungen stellen. Anträge, die bereits für das Jahr 2023 gestellt wurden, können geändert werden.

Wir möchten insbesondere auf folgende Regelungen aufmerksam machen:

- Die Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Investitionskosten kann nun für **drei Kalenderjahre** beantragt werden. Ändert sich der Investitionsbetrag innerhalb der drei Jahre um mindestens 5 %, kann ein neuer Antrag gestellt werden (§ 8 Abs. 1 der VO).
- Die sogenannte **Tilgungsvariante** ist wieder zulässig (§ 5 der VO).
- Die Regelung zu den **Instandhaltungspauschalen** wurde neu gefasst (§ 4 der VO).
- Es bleibt bei der unseres Erachtens bundesrechtswidrigen **Vergleichsrechnung von Mietaufwendungen für das Gebäude** mit dem Eigentumsmodell (§ 6 der VO).

Ergeben sich durch einen geänderten oder neuen Antrag höhere Investitionskosten als bisher, ist unbedingt das Entgelterhöhungsverfahren nach § 9 Absatz 2 WVG zu beachten. Es sollte durchgeführt werden, auch wenn noch kein Bescheid vorliegt, sondern sobald der Antrag gestellt wird.

Rechtsanwalt Jörn Bachem und Brigitte Stern-Gerstner stehen Ihnen für Ihre Fragen rund um diese Thematik als Ansprechpartner:innen gerne zur Verfügung.

Die konsolidierte Fassung der VO ist abrufbar (Internetangebot des Landes Hessen, ohne Gewähr):

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-PfEinrVHE2013V5P1>